



Ortsgemeinde Erbach

- Ortsbürgermeister -
Paul Schirra

Campingplatz – Ordnung

Benutzung der Campingplatzanlage „An der Pfaffenheck“ in 55494 Erbach

Der Aufenthalt auf dem Campingplatz soll grundlegend der Erholung und der Freizeitgestaltung dienen. Zu diesem Zweck regeln nachfolgende Bestimmungen, neben dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, den geordneten Ablauf innerhalb dieser Anlage, die hiermit für jeden Mieter, Durchgangscamper und Besucher verbindlich festgelegt werden. Bei Verstößen gegen diese Campingplatzordnung behält sich die Ortsgemeinde Erbach (vertreten durch den Ortsbürgermeister) das Recht vor, Maßnahmen bis zur fristlosen Kündigung des Standplatzmietvertrages, sowie der Aufforderung zum sofortigen Verlassen der Campingplatzanlage auszusprechen.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Der dauerhafte bzw. ständige Aufenthalt auf dem Campingplatz ist, mit Ausnahme in den Ferienzeiten, nicht gestattet. Ferner hat jeder Mieter eine Meldebescheinigung der zuständigen Meldebehörde des Hauptwohnsitzes vorzulegen. Die Anmeldung des Hauptwohnsitzes auf dem Campingplatz ist nicht gestattet.
2. Der Aufenthalt auf der Campingplatzanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die jeweils gültigen **Covid19 Vorgaben sind zu beachten** und umzusetzen.
3. Alle Benutzer haben die Anlage über den Haupteingang zu betreten.
4. **Alle Besucher und Gäste haben sich unmittelbar nach dem Betreten der Anlage beim Platzwart / stv. Platzwart anzumelden.**
5. Den Anweisungen des Platzwartes / stv. Platzwart ist generell Folge zu leisten! Die Ortsgemeinde Erbach hat nachstehende Person zur Übernahme der Platzwarttätigkeit beauftragt:

Gilbert Dietz, Platz 76	Tel.: 0171 / 834 95 24
--------------------------------	-------------------------------
6. Das Befahren der Anlage hat nur über die linke Fahrspur zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuggespanne, diese dürfen bei der Einfahrt die rechte Fahrspur benutzen. Auf der Campingplatzanlage ist für Fahrzeuge nur „Schritttempo“ zulässig!
7. Es wird den Dauer- und Durchgangscampers erlaubt mit ihren Fahrzeugen die Campingplatzanlage zu benutzen. Gäste und Besuchern wird das Befahren der Anlage versagt.
8. Die Bestimmungen der geltenden Lärmschutzverordnung sind einzuhalten. Insbesondere ist beim Betrieb von Radio-, Tonträger-, TV und sonstigen Beschallungsgeräten darauf zu achten, daß diese nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.

Grundsätzlich sind die allgemeinen Ruhezeiten wie nachstehend zu beachten:

Mittagsruhe: von 13:00 – 15:00 Uhr

Nachtruhe : beginnend um 22:00 Uhr – 06:00 Uhr

Das Betreiben von störenden Maschinen sowie das Mähen der Rasenflächen werden in diesen Zeiten gänzlich untersagt. In den Wintermonaten von November bis März wird die Mittagsruhe ausgesetzt. Es wird den Mietern auch gestattet, in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr an den Plätzen zu arbeiten und auch die Anlage zur An- und Abreise zu befahren.

9. Alle Benutzer sind verpflichtet, festgestellte Schäden und Unregelmäßigkeiten an den Gemeinschaftseinrichtungen unverzüglich dem Platzwart / stv. Platzwart zu melden.
10. Jeder Benutzer haftet selbstschuldnerisch für die von ihm verursachten Schäden. Ferner gilt der Grundsatz: „Eltern haften für Ihre Kinder“!

11. Wegen der Vermeidung von Schäden an den aufgestellten Wohneinheiten und an den Gemeinschaftseinrichtungen ist das Ballspielen auf der Anlage untersagt.
 12. Die Feuerschutzhinweise an den aufgestellten Feuerlöschern sind zu beachten.
 13. Auf der Campingplatzanlage sind jegliche Art von Handel und Verkauf sowie Werbeveranstaltungen und dergleichen verboten!
 14. Hunde sind an der Leine zu führen! Verschmutzungen durch den Hund innerhalb der Anlage sind vom Hundehalter umgehend zu entfernen. **Damit die Hunde auch einen erholsamen Aufenthalt verbringen können, gehen wir davon aus, dass die Hündinnen während des Aufenthaltes auf dem Campingplatz nicht läufig sind oder werden.**
 15. Die sanitären Einrichtungen sind sorgsam zu nutzen und sauber zu halten. Der Kaltwasserverbrauch (für Körperpflege und persönlichen Bedarf) ist in den Benutzungsgebühren enthalten. Für die Nutzung der Duschen und Waschplätze mit Warmwasser sind die erforderlichen „ Wertmarken“ beim Platzwart zu erwerben.
 16. Die WC- und Entsorgungsanlagen der Wohnwagen/Wohnmobile sind in der Chemieentleerungsstelle, im rechten Bereich des Sanitärgebäudes, zu entleeren und zu reinigen!
 17. Die Nutzung der Grill- und Freizeithütte ist nur an Mieter des Campingplatzes zulässig. Sie ist gegen Vorauszahlung der festgelegten Benutzungsgebühren beim Platzwart zu beantragen.
 18. Kinder (speziell Kleinkinder) sind auf der Anlage grundsätzlich zu beaufsichtigen. Die Benutzung des Kinderspielplatzes ist nur für Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren gestattet. Mit den Spielgeräten ist sorgsam umzugehen. Ebenso sind die Ruhezeiten zu beachten. Die Erkennung von Gefahrenquellen ist umgehend dem Platzwart zu melden.
 19. Anfallende Abfälle sind nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftsbetriebes des Rhein-Hunsrück-Kreis zu trennen. **Die Abfälle sind in die jeweiligen Containern am Eingangsbereich lose auszuschießen.** Papier ist über die blauen Container, Bioabfall ist über die kleine grüne Tonne, Plastik und Kunststoffe sind über den gelben Container zu entsorgen. Nur der Restmüll des persönlichen Bedarfs ist über den grauen Container zu entsorgen. Sammelbehälter für Altglas sind im der Ortslage (Breitscheider Weg) aufgestellt. **Zu einer umweltgerechten Entsorgung der Abfälle sind alle Mieter/Innen verpflichtet.**
 - **Das Entsorgen von mitgebrachtem Müll ist untersagt!**
 - **Bei einer Räumung der Standplätze ist eine Entsorgen von Gegenständen jeglicher Art über die Restmülltonne untersagt!**
- **Alle Benutzer erkennen mit dem Mietvertrag und dem Aufenthalt auf der Anlage die Bestimmungen und Regeln diese Campingplatzordnung an.**

B. Sonderbestimmungen für dauerhaft gepachtete Standmietplätze

1. Jedes gepachtete Grundstück ist vom Pächter mit der Grundstücksnummer gemäß Standplatzmietvertrag deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
2. In den Ruhezeiten (siehe Seite 1, Zif. A.7.) ist das Befahren der Anlage nur in Ausnahme- oder Notfällen und in Rücksprache mit dem Platzwart gestattet. Der zu erwartende Besuch ist darauf hinzuweisen, dass er sein Fahrzeug außerhalb der Anlage abzustellen hat. In Ausnahmefällen kann durch den Platzwart jedoch ein kurzfristiges Befahren der Anlage erlaubt werden.
3. In Ergänzung und Verbindung zum Mietvertrag wird hiermit nochmals ausdrücklich auf folgende Grundsätze hingewiesen:
 - 3.1. Pro Standplatz ist lediglich das Aufstellen von einer Wohneinheit zulässig (Wohnwagen, Wohnmobil oder Caravan etc.)
Ausnahme: Bei einer Grundstücksgröße von mehr als 120 m² wird das Abstellen einer zweiten Wohneinheit gegen Erhebung einer zusätzlichen Pachtgebühr ermöglicht. Für jede Wohneinheiten/Wohnwagen ist eine Kautionshöhe von z.Z. 500,- EUR zu zahlen.
 - 3.2. Ein energieeffizienter Ausbau des Vorzeltes ist der Gemeinde anzuzeigen und genehmigungspflichtig. Er wird i.d.R. erlaubt. Vor dem Ausbau ist ein Antrag mit einer kurzen Baubeschreibung an den Ortsbürgermeister zu richten. Nach Fertigstellung des Ausbaues erfolgt eine Abnahme durch den Platzwart oder die Gemeinde. Ein Gerätehäuschen ist bis zu

einer Grundfläche von maximal 5,0 m² erlaubt.

3.3. Das Verbinden zweier Wohneinheiten durch Überbauten oder sonstige Verbindungsbauten bleibt nach wie vor untersagt. Noch bestehende feste An- und Überbauten sind in Eigenverantwortung, spätestens jedoch auf Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung, auf ein Minimum zu reduzieren bzw. gänzlich zu entfernen.

= Neue Baumaßnahmen sind strengstens verboten! =

3.4. Das Errichten von festen Bodenflächen für Pavillons und sonstige Überdachungen ist grundsätzlich genehmigungspflichtig und wird auf Antrag mit einer max. Größe von 3 x 3 Metern auch erlaubt.

3.5 Grillmöglichkeiten sind nur innerhalb der gepachteten Plätze und an der Grillhütte des Campingplatzes erlaubt.

4. Die Plätze sind anscheinlich zu gestalten und in einem sauberen und benutzbaren Zustand zu erhalten, für die Einfriedungen sind Holzzäune wünschenswert. Beim Bau eines Sichtschutzes sind nachfolgende Höhenmaße einzuhalten; zum Fahrweg max. 1,5 Meter, zu benachbarten Plätzen max. 1,8 Meter, zum Waldrand max. 2,0 Meter.

5. Das anfallende Oberflächenwasser von den Wohneinheiten und Dächern ist, im Sinne einer gegenseitigen Rücksichtnahme, durch Auffangen in geeigneten Behältnissen oder aber durch Erdeinleitungen auf dem eigenen Mietplatz zu beseitigen.

Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, in begründeten Fällen eine Überprüfung der betreffenden Grundstücke durchzuführen und notfalls unter Aufkündigung des Standplatz – Mietvertrages eine Räumung des Mietplatzes herbeizuführen.

6. Die Notausfahrt im unteren Bereich der Anlage ist lediglich bei „Notfällen“ zu nutzen. Ein Notschlüssel befindet sich im Kasten neben der Schranke sowie beim Platzwart. Weitere Schlüssel befinden sich bei der Gemeindeverwaltung und der örtlichen Feuerwehr.

7. **Um einer kostenexplodierenden Müllgebührenberechnung entgegen zu wirken gelten folgende Richtlinien:**

- Einhaltung der umweltgerechten Entsorgung gemäß Aushang der Campingplatzordnung an der Informationstafel.
- **Die Entsorgungsvorschriften der Rhein-Hunsrück-Entsorgung sind zu beachten.**
- das Mitbringen sowie die Entsorgen von Müll aus dem Erstwohnsitz ist verboten,
- nur gesammeltes Laub ist im hinteren Waldrand großflächig zu verteilen
- Gras ist über die Kompostsilos am hinteren Waldrand zu entsorgen und kann später als Kompost wieder verwendet werden.

„Jegliche Müllablagerung im angrenzenden Wald ist strengstens verboten!“

8. Die Benutzung der sanitären Einrichtungen bedarf der korrekten Einhaltung nachstehender Regelungen und Vorschriften:

- von Wasser- und Energieverschwendung ist generell Abstand zu nehmen,
- das Waschen der Fahrzeuge und Wohneinheiten mit Leitungs- bzw. Trinkwasser ist verboten,
- Eltern weisen ihre Kinder an, dass die sanitären Anlagen nicht als Spielplätze genutzt werden,
- jegliche Veränderungen oder Manipulationen an der Heiz- und Lüftungsanlage sind untersagt,
- **i n s g e s a m t** ist mit allem Inventar pfleglich und sorgsam umzugehen,
- die Sauberkeit und Hygiene muss unter allen Umständen langfristig gewährleistet werden.
- beim betreten der Sanitäranlage ist das RAUCHEN verboten,
- Beschädigungen und Störungen im Sanitärgebäude sind umgehend dem Platzwart / stv. Platzwart zu melden.

9. Bei Vertretung des Platzwartes / stv. Platzwart wird durch die Gemeinde eine Person eingesetzt.

10. Die Pacht und Pachtzeiträume, die Zahlungs- und Kündigungsfristen sowie weitere Besonderheiten sind in den Standplatzmietverträgen geregelt.

11. Erfolgte Anschriften- bzw. Telefonänderungen sind umgehend (zwecks Verständigung bei Vorkommnissen auf den Mietplätzen) dem Platzwart / stv. Platzwart zu melden.

C. Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz (NRSG) ab 15.02.2008

Nach der Verabschiedung des Nichtraucherschutzgesetzes durch den rheinlandpfälzischen Landtag am 26.09.2007 wird das rauchen ab dem 15.02.2008 in allen öffentlichen Gebäuden nicht mehr erlaubt sein. Die Ortsgemeinde Erbach, als Betreiberin der Campingplatzanlage „An der Pfaffenheck“ bittet alle Besucher und Mieter das Gesetz zu beachten.

D. Preise und Gebühren

Gebühren für die Benutzung der Campingplatzanlage „An der Pfaffenheck“

Miete Campingplatz

Die Mietpreise für den Campingplatz werden zum 01.04.2017 wie folgt festgesetzt:

	Grundmiete	350,00 €
zuzüglich	Flächenmiete von 75 m ² – 120 m ²	2,20 €/m ²
	Flächenmiete von 121 m ² – 160 m ²	2,00 €/m ²
	Flächenmiete von 161 m ² – 199 m ²	1,80 €/m ²
	Flächenmiete über 200 m ²	1,60 €/m ²
	Aufstellen einer 2. Wohneinheit	mtl. 8,00 €
	Jahresgebühr für Hunde	12,00 €

Die o.g. Preise gelten bei jährlicher Zahlungsweise, in Falle einer ½ Zahlung erfolgt ein Zuschlag von 5%.

Alle Besucher und Gäste sind zuvor beim Platzwart anzumelden

Nachfolgende Gebühren sind bei der Anmeldung im Voraus gegen Aushändigung einer Quittung beim Platzwart oder dessen Vertreter zu entrichten;

Preise für Dauercamper:

Übernachtungsgebühr bei Unterbringung auf den Ganzjahresmietplätzen 3,00 €

(Schulpflichtige Personen sind frei während der Ferien in Rheinland-Pfalz)

Benutzung der Anlage mit einem 2. Pkw (pro Tag) 1,00 €

Benutzung der Anlage mit einem 2. Mofa/Motorrad /Quad (pro Tag) 0,50 €

Preise Durchgangscamper:

Wohnmobil, PKW-Wohnwagen, Motorrad ect.	
(alle Motorgetriebene Fahrzeuge) incl. 2 Personen pro Nacht:	20,00 €
jede weitere Person ab 5 Jahren	5,00 €
Fahrrad/E-Bike / Zelt / Wanderer	
jede weitere Person ab 5 Jahren	5,00 €
Gebühr für Hunde pro Tag	2,00 €

Strom:

a) Durchgangscamper - jede angefangene kw/h 1,25 €

b) Dauercamper - je kw/h 0,55 €

- zzgl. Zählergebühr mtl. 2,00 €

Wertmünzen für Dusch- und Waschplätze 1,25 €

Waschmaschine

je nach Waschprogramm - 23 Minuten - 0,50 €

zzgl. bei elektrischer Öffnung der Waschmaschine 0,50 €

Trockner

je nach Trockenprogramm - 15 Minuten - 0,50 €

Karten für elektrische Schranke - Kautions für Dauercamper 20,00 €

Karten für elektrische Schranke - Kautions für Durchgangscamper 50,00 €

***** Abreise bis 12.00 Uhr am darauffolgenden Tag *****	
1.	Die allgemeinen Bestimmungen dieser Campingplatzordnung sind vor der Benutzung der Anlage zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.
2.	Die Abstellplätze bzw. Zelt- u. Liegeplätze sind sauber und ordentlich zu hinterlassen.
3.	Eine An- und Abmeldung der Besucher, Gäste bei Übernachtungen und Durchgangscamper hat immer beim Platzwart zu erfolgen.

E. Inkrafttreten

Diese Campingplatzordnung und Gebühren treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Bisherige Ordnungen sowie gegenteilige Absprachen verlieren mit gleichem Datum ihre Gültigkeit.

Sonderregelungen bedürfen erneuter Absprache und Genehmigung.

Verstöße gegen diese Campingplatzordnung können bis zum sofortigen Platzverweis, bzw. zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages führen.